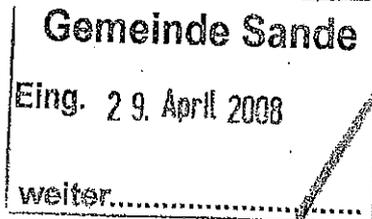


Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Regionalbüro Oldenburg • Staugraben 11 • 26122 Oldenburg

Gemeinde
Sande
Hauptstr. 79

26452 Sande



Ansprechpartner: Herr Schröder
Telefon: 0441 2228 - 962
Telefax: 0441 2228 - 963
E-Mail: schroeder@fuk.de

Unser Zeichen: FU-FRI-Sande-sc

Datum: 28. April 2008

Besichtigung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen durch unseren Aufsichts- dienst nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII

Besichtigungstermin: 15.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII haben die Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Zu diesem Zweck wurde obiger Besichtigungstermin vereinbart, an dem die nachstehenden Personen teilnahmen:

Herr Dipl.-Ing. Eickhoff, Bautechnik und Umwelt, Gemeinde Sande
Herr Jürgens, Fachbereichsleiter Fachbereich 3, Gemeinde Sande
Herr Keller, Gemeindebrandmeister, Feuerwehr Sande
Herr Köhler, Fachbereich 24 Ordnung, Landkreis Friesland
Herr Onken, Sicherheitsbeauftragter, Feuerwehr Sande
Herr Onken, Kreisbrandmeister, Landkreis Friesland
Herr Schröder, Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Bei der Besichtigung der Ortsfeuerwehren Sande und Gödens wurden die nachfolgend genannten Sicherheitsdefizite, die zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen führen können, ermittelt. Kleinere Mängel sind mit den Beteiligten vor Ort besprochen und deren Behebung zugesichert worden. Sie werden deshalb in diesem Bericht nicht mehr gesondert aufgeführt.

1. Allgemein

Dieser Abschnitt beschreibt die erkannten Sicherheitsdefizite, die für beide Ortsfeuerwehren zutreffen. Positiv anzumerken ist, dass die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen auf einen aktuellen Stand sind und prüfpflichtige Einrichtungen, wie beispielhaft elektrische Anlagen und Tore, fristgerecht geprüft werden.

1.1 Geräteprüfung

Bei der Besichtigung wurden in den Feuerwehrräumen Geräte (z. B. Leitern) vorgefunden, die keine Kennzeichnung hatten, aus der – in Verbindung mit einem schriftlichen Prüfnachweis – ersehen werden konnte, wann und von wem sie zuletzt geprüft worden sind.

Nach §§ 30, 31 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) sind Geräte und Ausrüstungen regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen. Die Forderung ist erfüllt, wenn u. a. die Prüffristen, -verfahren und -anweisungen der „**Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr**“ (GUV-G 9102) bzw. die Prüfanweisungen der Hersteller eingehalten werden.

Über die durchgeführten Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Dabei sind auch die Geräte und Ausrüstungen, die nicht auf Feuerwehrfahrzeugen verlastet sind, mit einzubeziehen. Es wird empfohlen, alle Geräte und Ausrüstungen zu inventarisieren.

Anmerkung:

Nach Herstellerangaben dürfen Feuerwehr-Haltegurte weder mit Schlagzahlen noch mittels Gravur oder Farbe gekennzeichnet werden. Negative Folgen bezüglich Materialfestigkeit können, so die Hersteller, nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Kennzeichnung mit einem „Schlüsselanhänger“, auf dem die Inventarnummer unauslöschlich aufgebracht worden ist, wird empfohlen.

1.2 Winkerkellen / Anhaltestäbe

Nach § 44 Abs. 2 „**Straßenverkehrs-Ordnung**“ (StVO) ist nur die Polizei befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln. Feuerwehren dürfen zur Eigensicherung den Verkehr anhalten und die Straße sperren. Hierzu sind Winkerkellen mit beidseitig rotem Aufdruck und roten Leuchten vorzuhalten.

Die vorgefundenen Winkerkellen mit rotem und grünem Aufdruck bzw. Leuchten sind nicht zulässig und unverzüglich umzurüsten bzw. einer weiteren Nutzung zu entziehen.

2. Spezifische Sicherheitsdefizite

Die nachstehenden Sicherheitsdefizite sind für jede Ortsfeuerwehr spezifisch aufgelistet.

2.1 Ortsfeuerwehr Sande

Die Ortsfeuerwehr Sande verfügt über einen Schlauchturm und eine Arbeitsgrube. Beide entsprechen nicht mehr den aktuellen Vorschriften. Der Schlauchturm, als auch die Arbeitsgrube, werden nicht mehr seitens der Feuerwehr genutzt. Sofern zukünftig eine Nutzung erfolgen soll, sind beide Einrichtungen an den dann geltenden Vorschriften anzugleichen.

2.1.1 Stellplatzgröße / Verkehrswege um die Fahrzeuge

Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt, siehe § 4 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrräume; Planungsgrundlagen**“.

2.1.6 Stoßstelle Türdurchgang im neuen Werkstattbereich

Im Bereich der neuen Werkstatt ist eine Stoßstelle durch eine zu geringe lichte Höhe einer Tür vorhanden.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Abschnitt 1.8 des Anhangs der ArbStättV sowie Punkt 2.4.2.2 der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 17/1,2 „**Verkehrswegen**“ ist eine lichte Höhe von Verkehrswegen von mindestens 2 m erforderlich.

Die Stoßstelle ist baulich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist sie nach § 12 Unfallverhütungsvorschrift „**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz**“ (GUV-V A8) gut sichtbar und dauerhaft mit einer schwarz-gelben oder rot-weißen Markierung zu kennzeichnen. Des Weiteren wird empfohlen, nicht nur eine Kennzeichnung vorzunehmen, sondern die Stoßstelle zusätzlich abzupolstern.

2.2 Ortsfeuerwehr Gödens

2.2.1 Eingeengte Verkehrswege

Durch Einbauten (hier: Kleiderhaken für persönliche Schutzausrüstung) wird der Verkehrsweg neben dem Löschgruppenfahrzeug erheblich eingeschränkt.

Die Mindestanforderungen an die Verkehrswege um das Löschgruppenfahrzeug und für den seitlich zum Fahrzeug angeordneten Umkleidebereiche werden nicht erfüllt, siehe § 4 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“. Es muss sichergestellt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen von Fahrzeugen vermieden werden, siehe § 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53). So ist es im konkreten Fall gegeben, dass beim Umkleiden Personen vom herausfahrenden Fahrzeug erfasst und mitgezogen werden können.

Als kurzfristige Maßnahme ist die Aufteilung der Belegung der Kleiderhaken so zu wählen, dass die im Einsatzfall spät eintreffende Feuerwehrangehörige neben dem Fahrzeug platziert werden, so dass beim Eintreffen dieser Feuerwehrangehörigen das Fahrzeug bereits aus dem Stellplatzbereich gefahren und ein Erfasst- und Mitgezogenwerden ausgeschlossen ist (Trennung von Mensch und Gefahr). Als mittelfristige Maßnahme sind geeignete Umkleidemöglichkeiten für diesen Personenkreis zu schaffen, so dass neben dem Fahrzeug kein Umkleidebereich mehr verbleibt.

2.2.2 Stolperstellen durch Leitungen

Lose auf dem Boden liegende Leitungen zur Einspeisung von Fahrzeugen sind Stolperstellen. Durch Betreten oder Überfahren der Leitung kann darüber hinaus die Isolation in Mitleidenschaft gezogen sowie die stromführenden Adern beschädigt werden.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.5 des Anhangs zur ArbStättV müssen Verkehrswege leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Fußböden in Räumen dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.

Diese Forderungen in Bezug auf die Verlegung von Leitungen sind z. B. erfüllt, wenn die Zuführung der Leitungen zum Fahrzeug von oben erfolgt.

2.2.3 Lagerung von schwerem Gerät auf Dächern von Feuerwehrfahrzeugen

Auf dem Dach des Tanklöschfahrzeugs ist eine Arbeitsplattform gelagert, für die es keine Entnahmehilfen gibt. Des Weiteren ist diese Arbeitsplattform ungenügend befestigt.

Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger müssen so gestaltet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen vermieden werden, siehe § 5 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53). Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Entnahme von schweren Geräten erleichtert wird und die Geräte so arretiert sind, dass sie sich insbesondere während der Fahrt nicht unbeabsichtigt lösen.

Nach Anhang B DIN EN 1846 Teil 2 „**Feuerwehrfahrzeuge: Allgemeine Anforderungen; Sicherheit und Leistung**“ werden für die Entnahmehöhen von Geräten, in Abhängigkeit von den Gerätegewichten, nachstehende Werte empfohlen:

Gerätegewicht	Maximale Entnahmehöhe (Werte gerundet)
Bis 50 kg	1,10 m
Bis 40 kg	1,20 m
Bis 30 kg	1,40 m
Bis 20 kg	1,80 m

Aufgrund des tatsächlichen Gerätegewichtes ist die Entnahmehöhe für die Arbeitsplattform entsprechend des Anhanges B DIN EN 1846 Teil 2 „**Feuerwehrfahrzeuge: Allgemeine Anforderungen; Sicherheit und Leistung**“ zu wählen. Kann kein geeigneter Platz auf dem Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden ist alternativ eine geeignete Entnahmehilfe zu installieren.

Für die Arbeitsplattform ist eine fachgerecht dimensionierte Halterung einzubauen. Nach DIN EN 1846 Teil 2 „**Feuerwehrfahrzeuge: Allgemeine Anforderungen; Sicherheit und Leistung**“ müssen Halterungen die Trägheitskräfte vom 10-fachen Gewicht des Ladegutes in Fahrtrichtung sicher aufnehmen können. Bis zum Einbau dieser Halterung ist die ungesicherte Ladung zu entfernen.

Bitte teilen Sie uns innerhalb der nächsten drei Monate mit, welche Maßnahmen Ihrerseits veranlasst wurden bzw. werden, um die aufgeführten sicherheitstechnischen Mängel abzustellen.

Die beiliegenden Durchschriften bitten wir jeweils an die Personen, die an der Besichtigung teilgenommen haben, weiterzuleiten.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält Herr Kreisbrandmeister Onken, der im Rahmen seiner Dienstaufsicht bei der technischen Aufsicht mitwirkt und Herr Köhler vom Landkreis Friesland.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer

i.A.



(Schröder)